



# Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

31. Mai 2023  
Folge 10/2023

## Inhalt

Amtsblatt-Stücke 63 bis 72/2023, kundgemacht  
zwischen 15. und 23. Mai 2023 ..... 2 – 11

Impressum ..... 4



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

### Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: [www.stadt-salzburg.at/amtsblatt](http://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt)

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 15. Mai 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 63. Kundmachung

Errichtung Straßenbeleuchtung unbenannter Verbindungsweg Itzlinger Hauptstraße 51A/Jakob-Haringer-Straße, Anliegerleistungsgesetz

GZ: 06/04/23158/2023/002

**Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem das Erfordernis der Einrichtung einer Straßenbeleuchtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes besteht;**

**Unbenannter Verbindungsweg zwischen Itzlinger Hauptstraße 51A und Jakob-Haringer-Straße auf Gst. 348/3, KG Itzling**

#### Kundmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 13. April 2023 beschlossen:

Für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsfläche wird gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBI.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 82/2017 bestimmt, dass

vom 1. Juni 2023 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist.

Unbenannter Verbindungsweg zwischen Itzlinger Hauptstraße 51A und Jakob-Haringer-Straße auf Gst. 348/3, KG Itzling.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsvorstand:  
Dipl.-Ing. Alexander Schrank

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 15. Mai 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 64. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe „LEHEN-OST – 8 / G1“; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/24902/2023/008

#### Bebauungsplan der Grundstufe

„LEHEN-OST – 8 / G1“

**Franz-Martin-Straße 1**

**Gst. 3514/7, 3514/3, 3514/5 und 3509, KG Salzburg**

**Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „LEHEN-OST – 8 / G1“ (ON 5) für den Bereich Franz-Martin-Straße 1, Gst. 3514/7, 3514/3, 3514/5 und 3509, KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg

Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und

Baubehörde

Auerspergstraße 7

5020 Salzburg

**Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes**

Zeitraum der Auflage:

Vom 06.06.2023 bis einschließlich 04.07.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen-Ost 4/G2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 15. Mai 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

65. Kundmachung  
Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS SÜD - 18 / G1“; Auflage des Entwurfs  
GZ: 05/03/25378/2023/004

**Bebauungsplan der Grundstufe  
„SCHALLMOOS SÜD - 18 / G1“  
Sterneckstraße 32  
Gst. 1736/13, 1747/4, 1751/7, 1771/17 ua, KG Salzburg  
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „SCHALLMOOS SÜD - 18 / G1“ (ON 3) für den Bereich Sterneckstraße 32, Gst. 1736/13, 1747/4, 1751/7, 1771/17 ua, KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:  
Magistrat Salzburg  
Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde  
Auerspergstraße 7  
5020 Salzburg  
**Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes**

Zeitraum der Auflage:  
Vom 06.06.2023 bis einschließlich 04.07.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.  
Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Aufbaustufe „Sterneckstraße / Rotes Kreuz 1/A2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 22. Mai 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

66. Kundmachung  
Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan, „Samstraße - 4 / G1“; Auflage der Entwürfe  
GZ: 05/03/143416/2022/013

**Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und  
Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe  
„Samstraße - 4 / G1“,  
jeweils für den Bereich Rupprechterstraße, Gst.  
2300/1, 2300/2 und 2301/10,  
alle KG 56551, Hallwang II  
Auflage der Entwürfe**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (ON 3) sowie der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Samstraße – 4 / G1“ (ON 5), jeweils für den Bereich Rupprechterstraße, Gst. 2300/1, 2300/2 und 2301/10, alle KG 56551, Hallwang II, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:  
Magistrat Salzburg  
Amtsgebäude der MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde  
Auerspergstraße 7  
5020 Salzburg  
**Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes**

Zeitraum der Auflage:  
Vom 14.6.2023 bis einschließlich 12.7.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 22. Mai 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

67. Kundmachung

Flächenwidmungsplanänderung, Sterneckstraße 32; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/34136/2023/003

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997, Bereich Sterneckstraße 32, Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (ON 2) für den Bereich Sterneckstraße 32 zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg

Amtsgebäude der MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7

5020 Salzburg

**Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes**

Zeitraum der Auflage:

Vom 13.06.2023 bis einschließlich 11.07.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 74, Folge 10/2023**

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke  
kundgemacht auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

31. Mai 2023

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter [www.stadt-salzburg.at/datenschutz/](http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz/)

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 23. Mai 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)**68. Kundmachung**

Erweiterung/Abänderung der gebührenfreien Kurzparkzonen im Bereich Nonntal; Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone K betreffend die L 104 Grödiger Landesstraße

GZ: 01/07/28212/2023/016

Auf Grund des § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde nachstehende Verordnung erlassen:

**§ 1 Gebietsfestlegung**

Das Gebiet der Bewohnerparkzone K, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 4) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

**§ 2 Kurzparkzonenstellflächen**

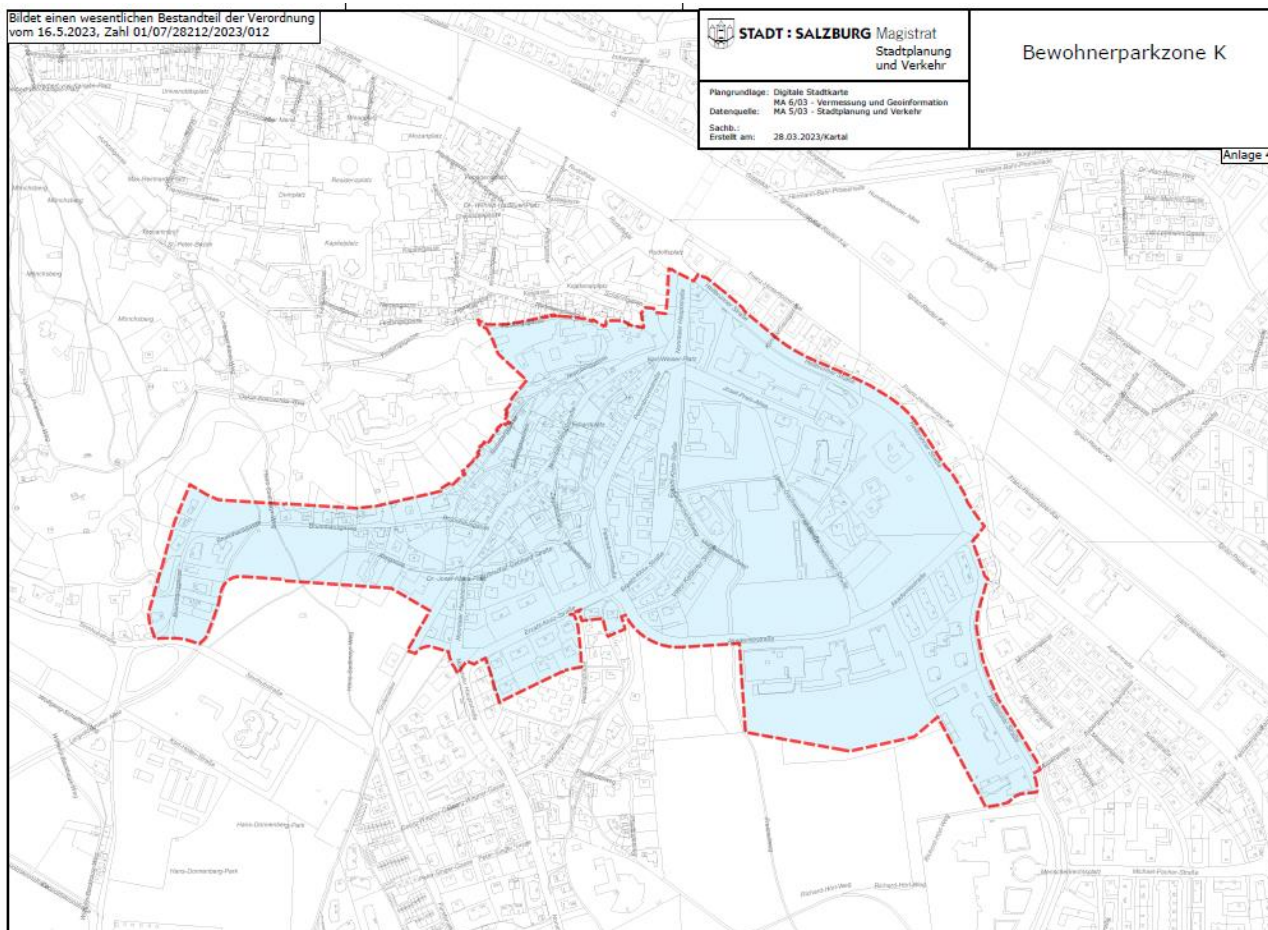
Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den nachfolgend angeführten Kurzparkzonenbereichen der L 104 Grödiger Landesstraße beantragen:

Erzabt-Klotz-Straße zwischen Nonntaler Hauptstraße und Erzabt-Klotz-Straße 25

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer



Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 23. Mai 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 69. Kundmachung

Erweiterung/Abänderung der Kurzparkzonen im Bereich Nonntal; Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone K betreffend Gemeindestraßen

GZ: 01/07/28212/2023/014

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 4.5.2023 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr 159/1960 idgF, namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg verordnet wird:

### **Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone K**

#### § 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone K, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 4) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

#### § 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone K, mit Ausnahme von Landesstraßen, beantragen.

#### § 3 Inkrafttreten

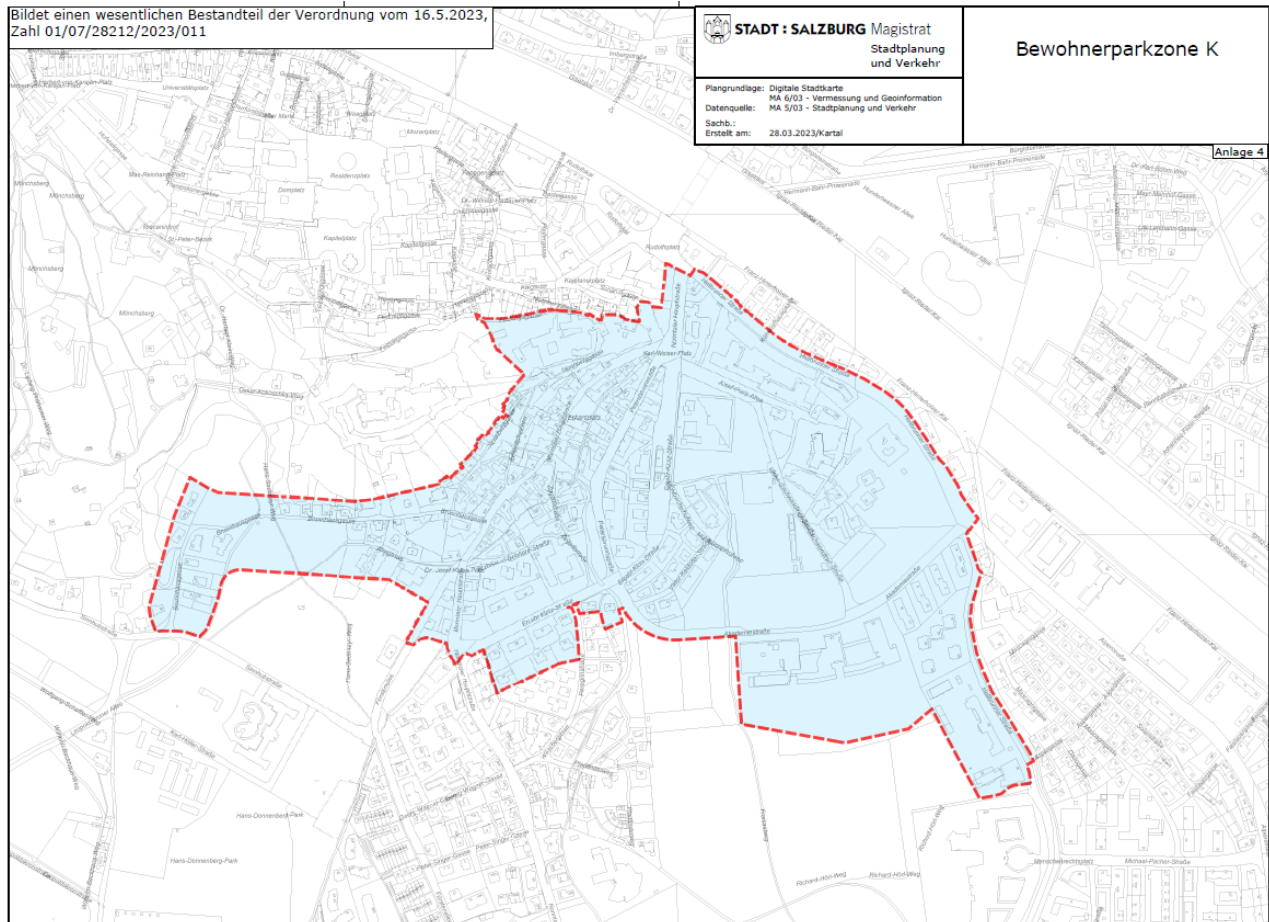
(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone K werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 9 und 22 aufgehoben:

- Verordnung vom 17.4.1990, Zahl 1/06/51283/90/
- Verordnung vom 7.6.1993, Zahl 9/03/61529/93/4

(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 9 und 22, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone K nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer





Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 23. Mai 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 70. Kundmachung

Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzonen im Bereich Maxglan; Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone G betreffend die B 1 Innsbrucker Bundesstraße

GZ: 01/07/138504/2022/022

Auf Grund des § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet:

#### § 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone G, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 3) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

#### § 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den nachfolgend angeführten Kurzparkzonenbereichen in der B1 Innsbrucker Bundesstraße beantragen:

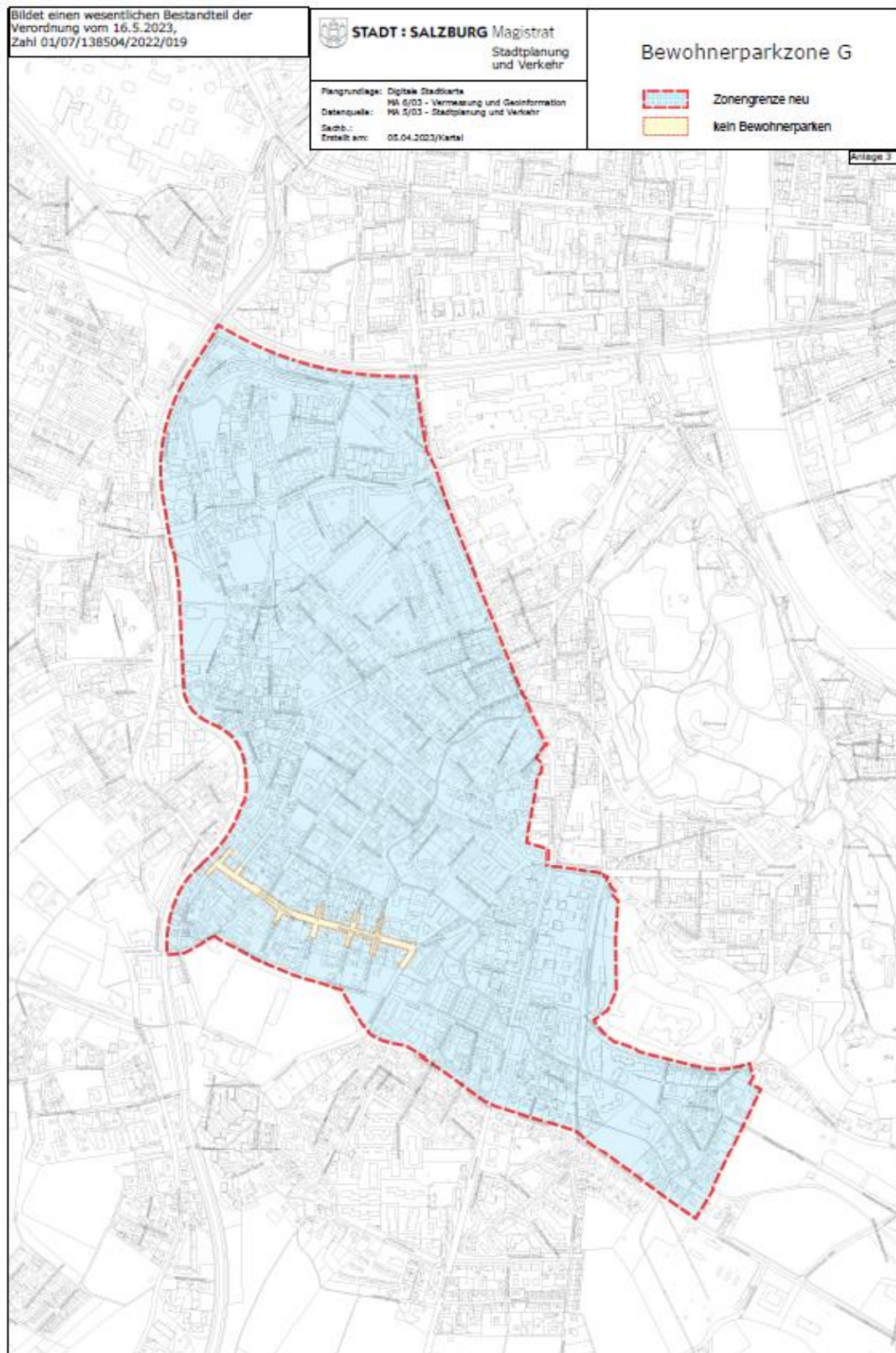
Innsbrucker Bundesstraße ON 7 sowie Innsbrucker Bundesstraße ON 12-20

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.

Mit Kundmachung dieser Verordnung wird die Verordnung vom 17.3.2014, Zahl 05/04/10136/1999/012, aufgehoben.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer





Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 23. Mai 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 71. Kundmachung

Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzonen im Bereich Maxglan; Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone G betreffend Gemeindestraßen

GZ: 01/07/138504/2022/020

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 4.5.2023 namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg beschlossen, dass gemäß § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr 159/1960 idgF, verordnet wird:

### **Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone G**

#### § 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone G, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 3) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

#### § 2 Kurzparkzonenstellflächen

(1) Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können nach Maßgabe des Abs 2 die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone G beantragen.

(2) Eine Ausnahmebewilligung nach § 1 berechtigt nicht zum zeitlich uneingeschränkten Parken auf den Landesstraßen (B 1 Innsbrucker Bundesstraße) und in dem im beiliegenden Plan (Anlage 3) gelb schattierten Bereich.

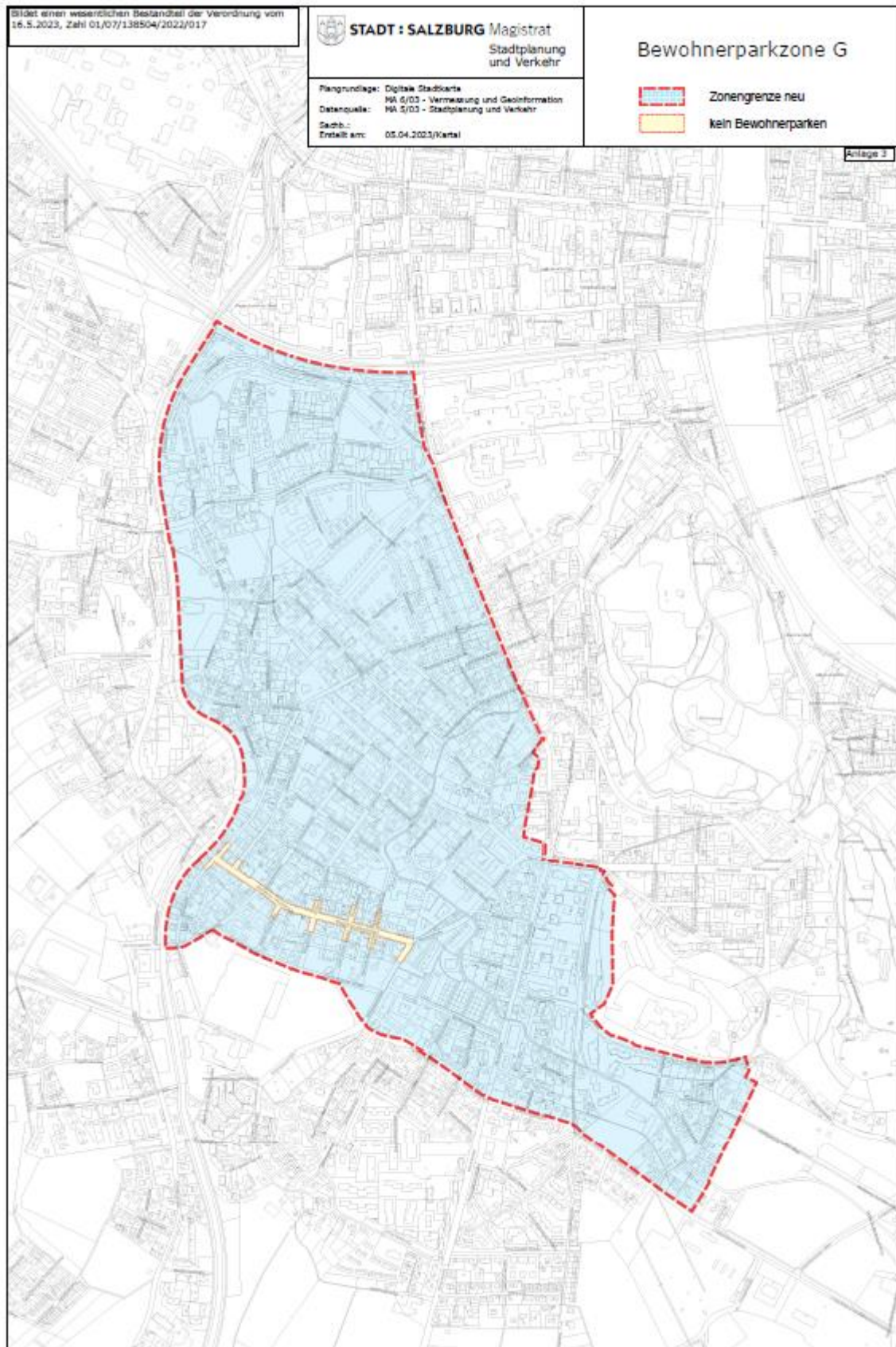
#### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone G werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 24 und 25 aufgehoben:

- Verordnung vom 24.2.2014, Zahl 05/04/43160/2013/009
- Verordnung vom 17.3.2014, Zahl 05/04/10136/1999/011

(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 24 und 25, die über eine aufrechte Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone G nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer



Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 23. Mai 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

72. Kundmachung

Gaisberg; Abverkauf des Gst. 1070/2, KG Aigen I;

GZ: 04/00/90606/2022/024

**Abschreibung des Gst. 1070/2, KG Aigen I, vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch**

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 3.5.2023/15.5.2023, Zahl: 4/00/90606/2022/020, das Gst. 1070/2, KG Aigen I, im Ausmaß von 154 m<sup>2</sup> vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Alexander Molnar

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



## Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter [informationszentrum@stadt-salzburg.at](mailto:informationszentrum@stadt-salzburg.at) bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-  
Stücke der Stadt Salzburg